

Rechtssache T-140/89
(auszugsweise Veröffentlichung)

Hilaire Della Pietra
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Ärzteausschuß — Festsetzung des Grades
der dauernden Teilinvalidität — Erledigung der Hauptsache“

Leitsätze des Urteils

*Verfahren — Anlässlich des persönlichen Erscheinens der Parteien festgestellte gütliche Beilegung
des Rechtsstreits — Erledigung der Hauptsache*

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
27. November 1990 *

In der Rechtssache T-140/89

Hilaire Della Pietra, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pierre Gerard, Brüssel,
Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Christiane Goerens, 54, avenue
de la Liberté, Luxemburg,

Kläger,

* Verfahrenssprache: Französisch.

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Sean Van Raepenbusch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Aufhebung der dem Kläger am 4. Januar 1989 mitgeteilten Entscheidung der Kommission über den endgültigen Abschluß der ärztlichen Prüfung betreffend die Anerkennung einer dauernden Teilinvalidität des Klägers aufgrund eines von ihm am 10. August 1982 erlittenen Unfalls zwecks Bildung eines ordnungsgemäßen Ärzteausschusses zur Festsetzung des Invaliditätsgrades

erläßt

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Yeraris, der Richter A. Saggio und K. Lenaerts,

Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1990,

folgendes

Urteil

[nicht wiedergegeben]

- 38 In dieser Sitzung hat das Gericht die Parteien aufgefordert, darzulegen, was ihrer Auffassung nach der tatsächliche Streitgegenstand sei, um ihm die Feststellung zu ermöglichen, ob eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits möglich ist.

- 39 Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat zum einen erklärt, der Kläger wünsche „die uneingeschränkte Anwendung der Regelung“ und, wie in der Klageschrift beantragt, „die Bildung und Arbeitsaufnahme des Ärzteausschusses“; die Kostenentscheidung hat er in das Ermessen des Gerichts gestellt.
- 40 Der Bevollmächtigte der Kommission hat vorgetragen, im Interesse einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits mit dem Ziel, den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt zu erklären, und „in Anbetracht der strikten Anträge des Klägers“ erhebe die Kommission keine Einwände gegen die Bildung eines Ärzteausschusses zwecks Stellungnahme zu dem vom Vertrauensarzt des Organs erstellten medizinischen Gutachten. Damit werde jedoch in keiner Weise der Auffassung vorgegriffen, die die Kommission in bezug auf die in der Klageschrift aufgeworfenen und möglicherweise nach Abschluß des Verfahrens vor dem Ärzteauschuß erneut sich stellenden Rechtsfragen vertreten werde.
- 41 Wie sich aus den von den Parteien abgegebenen und zwischen ihnen nicht streitigen Erklärungen ergibt, sind sie zu einer Einigung über den alleinigen Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits, nämlich die Bildung eines Ärzteausschusses zwecks Stellungnahme zu dem vom Vertrauensarzt des Organs erstellten medizinischen Gutachten, gelangt.
- 42 Die vom Kläger eingereichte Klage ist daher gegenstandslos geworden.

Kosten

- 43 Gemäß Artikel 69 § 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen über die Kosten, wenn es die Hauptsache für erledigt erklärt. Unter Berücksichtigung des Verhaltens beider Parteien vor und nach Erhebung der Klage in der vorliegenden Rechtssache hält das Gericht es für angebracht, der Kommission neben ihren eigenen Kosten drei Viertel der dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen. Dieser trägt das restliche Viertel seiner Kosten.

Aus diesen Gründen

hat

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) In der Rechtssache T-140/89 ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.**
- 2) Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der dem Kläger entstandenen Kosten. Der Kläger trägt das restliche Viertel seiner Kosten.**

Yeraris

Saggio

Lenaerts

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 27. November 1990.

Der Kanzler

H. Jung

Der Präsident der Dritten Kammer

C. Yeraris